

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0683/25/2-BA-V

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 3, 9**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung berichtet unter dem Titel „Emotionale Diskussion um Bebauungsplan“ über eine Einwohnerfragestunde, in der u. a. die geplante Änderung eines Bebauungsplans ein Thema war. U. a. zitiert die Redaktion eine Wortmeldung eines Bürgers: „Hier wird der Klimaschutz in einem alten Baugebiet einfach plattgemacht?“, polterte einer der Einwohner [...]“

II. Beschwerdeführer ist der zitierte Bürger. Er sieht die Ziffern 2, 3 und 9 des Pressekodex verletzt.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf das mögliche Falschzitieren des Beschwerdeführers (Ziffern 2 und 3) und die Darstellung des Beschwerdeführers als polternd (Ziffern 2, 3 und 9 des Pressekodex). Grund für die Beschränkung war, dass hinsichtlich des weiteren Vortrags des Beschwerdeführers keine Verstöße gegen den Pressekodex ersichtlich waren.

Hierzu trägt der Beschwerdeführer vor, das Zitat „Hier wird der Klimaschutz in einem alten Baugebiet einfach plattgemacht“ sei von ihm so nicht geäußert worden. Er habe gesagt: „Im Radius von 100 m in dem alten Wohngebiet sind derzeit drei Objekte, wo die Natur einfach unwiederbringlich plattgemacht wird.“ Darauf habe er die Frage an den Bürgermeister gestellt: „Wie bringt das die Gemeinde mit den Klimaschutz in Einklang?“

Zudem werde er als „polternder Einwohner“ dargestellt. Er habe in respektvoller, ruhiger und sachlicher Art, die Bedenken vorgebracht. Durch diese verfälschte Darstellung fühlt sich der Beschwerdeführer in seiner Ehre verletzt.

Zwar sei er nicht namentlich genannt worden, aber aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Kleinstadt) sei klar erkennbar welcher Nachbar/Anwohner da in Frage komme.

Ein Telefonat mit dem stellvertretenden Leiter der Regionalredaktion habe stattgefunden – leider ohne Annäherung in den Punkten. Eine Richtigstellung sei abgelehnt worden. Der Begriff „polternd“ werde als persönliche Einschätzung verharmlost.

III. Ein von der Beschwerdegegnerin beauftragter Rechtsanwalt beantragt, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

In Bezug auf die beschränkt zugelassenen Beschwerdepunkte teilt er mit, dass es sich um einen Fall nicht-identifizierender Berichterstattung handele. Die Leser, die nicht zu den wenigen gehörten, die die im Artikel thematisierten örtlichen Verhältnisse ohnehin kennen, seien mit Blick auf die in der Berichterstattung genannten Fakten nicht in der Lage, den Beschwerdeführer als einen der Fragesteller in der Gemeinderatssitzung zu identifizieren.

Das dem Beschwerdeführer zugeschriebene Zitat sei von ihm so geäußert worden wie abgedruckt. Sollte der Beschwerdeausschuss der Autorin keinen Glauben schenken, so werde erwartet, dass mündlich verhandelt und der Autorin in Begleitung des Anwalts Gelegenheit gegeben werde, die Wahrheit der Berichterstattung zu belegen.

Von einer „Ehrverletzung“ des Beschwerdeführers durch die Berichterstattung könne keine Rede sein. Zum einen schon deshalb nicht, weil es sich bei dem Artikel um einen Fall der nicht-identifizierenden Berichterstattung handele. Zum anderen dürfe die Autorin den Redebeitrag als „polternd“ bewerten. Der Beschwerdeführer habe mit Blick auf die Bebauung eines einzelnen Grundstücks ohne nachvollziehbare Gründe davon gesprochen, es werde der „Klimaschutz plattgemacht“. Zumal dieser, auch dies könne in der beantragten mündlichen Verhandlung belegt werden, in der Fragestunde immer lauter geworden sei und sich mehr und mehr ereifert habe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung ist im Einklang mit dem Pressekodex.

Die Redakteurin hat das beschwerdegegenständliche Zitat noch einmal geprüft und hält daran fest. Insoweit gibt es aus Sicht der Ausschussmitglieder keine Gründe, an ihrer Aussage zu zweifeln. Eine Sorgfaltsverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex in Form eines Falschzitats ist somit nicht belegt. Vergleichbares gilt für die Beschreibung des Anwohners als polternd. Hierbei handelt es sich um eine Meinungsäußerung, welche auf der Wahrnehmung der Redakteurin beruht.

Mangels falscher Tatsachenbehauptung besteht keine Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex.

Eine Ehrverletzung des Beschwerdeführers gemäß Ziffer 9 liegt nicht vor. Bei seiner Beschreibung als „polternd“ handelt es sich um eine Bewertung seines Auftretens. Er wird jedoch nicht als Person an sich herabgesetzt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>